



Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Bildungsangeboten / Bildungsprojekten zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „globales Lernen“

1. Förderzweck

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt auf Basis dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von kommunalen gemeinnützigen Bildungsangeboten/ Bildungsprojekten /Bildungsmaßnahmen zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „globales Lernen“. Grundlage dieser Förderrichtlinie ist der Leitgedanke einer lebensgerechten, zukunftsfähigen Entwicklung im Sinn des Bildungskonzeptes „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ sowie dem Bereich des „globalen Lernens“.

Dies bedeutet ökologische, ökonomische, soziale und politische Aspekte mit Betrachtung lokaler wie globaler Perspektiven zu verknüpfen und so das Wissen um die globalen Auswirkungen unseres Handelns zu fördern. Das für Bildung zuständige Senatsressort fördert gemeinnützige Projekte und Aktivitäten, die, abgestimmt auf die Bildungspläne, BNE-Angebote für Schulen sowie Kinder und Jugendliche entwickeln. Die Angebote sollen hierüber Möglichkeiten zur Bewusstseins- und Verhaltensänderungen vorbildlich initiieren bzw. begleiten.

Wünschenswert ist, wenn sich zielgerichtete Angebote zur Förderung eines nachhaltigen Verhaltens in einer ausgewogenen Kombination von Professionalität, Ehrenamt und freiwilligen Diensten ergänzt. Der Einsatz von Fördermitteln soll die Realisierung der Angebote für Schulen unterstützen. Über die Mittelvergabe wird auf Basis dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen / Projekte mit Bezug zum Bildungskonzept Bildung für nachhaltige Entwicklung, die Gestaltungs- und Handlungskompetenzen bei Lehrenden wie Lernenden fördern. Grundlage ist das Qualitätsmodul BNE des Senators für Kinder und Bildung ([BNE - Bildung für nachhaltige Entwicklung - Die Senatorin für Kinder und Bildung](#)).

2.1. Förderfähige Angebote

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen oder Kampagnen (im Folgenden: Projekte), die

- a) Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkte in Verbindung mit den globalen Zusammenhängen der Wirtschafts- und Lebensweise der Industrienationen bewusstmachen,



b) die Auswirkungen von Lebensweise und Konsumverhalten auf die weltweiten Umwelt- und Lebensbedingungen multiperspektivisch thematisieren und Verhaltensänderungen initiieren oder

c) umwelt- und entwicklungsbezogene Handlungspotenziale für nachhaltige Prozesse in Bremen nutzen,

d) unterschiedlich Perspektiven auf die thematisierten Problemstellungen einbringen und dadurch dazu anregen, sich mit unterschiedlichen Interessenkonstellationen auseinanderzusetzen,

e) die Wissensvermittlung mit hoher Lebensweltrelevanz bieten sowie Raum und Zeit einkalkulieren, um nachhaltigkeitsbezogene Emotionen zu thematisieren und einen Austausch darüber ermöglichen

f) globales Lernen, das auf seriösen und fundierten Quellen beruht sowie

g) entwicklungspolitische bzw. interkulturelle Bildungsarbeit im Fokus haben. Das heißt, das Angebot bewegt sich im Kontext politischer und gesellschaftlicher Diskurse.

Die zu fördernden Projekte müssen einen aktiven Informations-, Bildungs- oder Handlungsbezug zu Bremen oder zur Region um Bremen aufweisen.

Bei der Umsetzung der Bildungsangebote sind Aspekte nachhaltigen Handelns zu beachten, um durch das Vorleben nachhaltiger Praktiken ein informelles Lernen von Nachhaltigkeitswerten zu ermöglichen (bspw. durch eine regionale, saisonale und fair gehandelte Verpflegung, eine an Nachhaltigkeitsaspekten orientierte Ausstattung mit Materialien („reduce, reuse, recycle“) oder die Unterstützung möglichst umweltfreundlicher Mobilitätswege wie durch Fahrrad, Bus und Bahn oder Fahrgemeinschaften). Weitere zu berücksichtigende Merkmale sind soziales und demokratieförderndes Handeln.

2.2. Förderung von Bildungsarbeit im Sinn von BNE für Kinder und Jugendliche
Gefördert werden Einrichtungen, die den Schwerpunkt ihrer (stadtteilbezogen) Bildungsarbeit auf die praktische Vermittlung von grundlegenden Erfahrungen und Kenntnissen über Gesellschaft, Verbraucher-, Natur, Umwelt- und Ressourcenschutz oder aktuelle politische Themen (im Stadtteil) legen. Die Angebote sollen erkennen lassen, dass der Lernort über eine entsprechende Expertise und eine personelle Kontinuität für zwei Jahre verfügt. Dabei soll die Perspektive in den Stadtteil geöffnet werden. Inhaltlich sollen Möglichkeiten benannt sein, wie sich das Angebot inhaltlich in einem globalen Kontext einordnen lässt.

Zusätzlich zu den unter Punkt 5 genannten Vorgaben sind grundsätzliche Voraussetzungen für eine Förderung:

a) Möglichst fundierte/vielfältige Erfahrungen und Ausstattung im beantragten Bildungsbereich bzw. der Nachhaltigkeitsbildung

b) Vorhandene nachweisbare Angebote und Aktivitäten im beantragten Bildungsbereich bzw. der Nachhaltigkeitsbildung und deren Akzeptanz



- c) Vorhalten einer Infrastruktur zur Durchführung der Angebote z.B. in Bezug auf Räume, sanitäre Anlagen (wie z.B. bei Draußen-Angeboten)
- d) Gute Erreichbarkeit mit festen Öffnungszeiten und Telefonpräsenz

3. Antragsberechtigte (Zuwendungsempfänger):

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Vereine und Einrichtungen mit Sitz in der Stadt Bremen, die über die notwendigen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Projektausführung verfügen.

4. Fördervoraussetzungen (Voraussetzungen für die Zuwendung)

4.1 Es werden nur Projekte gefördert, die in besonderem öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bremen liegen und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

4.2 Es sind nur Projekte förderfähig, die ein definiertes Ergebnis in einem festgelegten Zeitraum zum Ziel haben.

4.3 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das Projekt ohne diese Förderung nicht oder nicht innerhalb des gewünschten Zeitraums durchgeführt werden kann.

4.4 Einnahmen aus dem Projekt oder Zuwendungen Dritter für das Projekt sind für Ausgaben des Projekts zu verwenden und nachzuweisen.

4.5 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein. Es werden nur solche Projekte gefördert, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss gewährleistet sein.

4.6 Es werden nur Projekte gefördert, mit deren Projektaktivitäten vor der Förderzusage der zuständigen Stelle noch nicht begonnen worden ist. Projektaktivitäten sind solche Aktivitäten, die im Förderantrag beschrieben und zur Realisierung des Projektkonzeptes erforderlich sind. In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Risiko der oder des Antragstellenden durch die zuständige Stelle genehmigt werden.

4.7 Voraussetzung für eine Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

4.8 Widerrufsvorbehalt beziehungsweise die Rücknahme der Bewilligung besteht, wenn mit dem Projekt nicht spätestens sechs Monate nach der Förderzusage begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann schriftlich eine Fristverlängerung beantragt werden.

4.9 Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden und nachweisbaren Kosten wie Sach- und Personalkosten, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Kosten für Investitionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt; sie müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten stehen.

Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- a) Kosten des Grunderwerbs,
- b) Finanzierungskosten,
- c) Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer absetzbar ist,
- d) Pflichtaufgaben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht),
- e) Gutachten, Untersuchungen und Studien durch Dritte,
- f) Ausgaben, die der allgemeinen, laufenden oder dauerhaften Finanzierung des Zuwendungsempfängers dienen. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für dauerhaft vorgehaltene Personal- und Sachstrukturen, soweit sie nicht unmittelbar und ausschließlich einem abgegrenzten Projekt im Bewilligungszeitraum zuzuordnen sind.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Projektförderung (Zuwendungsart) als Festbetragsfinanzierung (Finanzierungsart) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt grundsätzlich maximal 12 Monate, sofern keine institutionelle Förderung mit dem Träger vereinbart ist.

5.3 Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil an den förderfähigen Gesamtkosten des Projektes zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann beispielsweise durch Drittmittel, Einnahmen, Eigenmittel und ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen erbracht werden. Als Stundensatz für ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen wird maximal das 1,5-fache des im Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) festgeschriebenen Mindestlohns anerkannt.

5.4 Gemeinkosten können pauschal bis zu 15 vom Hundert der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal veranschlagt werden. Eine Gemeinkostenpauschale ist generell unzulässig für Projektförderungen, die parallel zu einer institutionellen Förderung zur Deckung der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängenden gewährt werden.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1. Antragstellung zum Förderbereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“: Anträge sind bei dem für Bildung zuständigen Senatsressort einzureichen. Antragsformulare können hier heruntergeladen werden über das Transparenzportal ([Transparenzportal Bremen](#)). Vollständig ausgefüllte Anträge auf Förderung können



online, schriftlich oder persönlich beim Empfang am Rembertiring 8-12, 28195 Bremen eingereicht werden.

Im Anschluss erfolgt eine sorgfältige Prüfung des Antrages. Bei Entscheidungsreife erfolgt die Zuleitung des Antrages zur Entscheidung an die Fachabteilung.

6.2. Verfahren

a) Der Förderantrag ist von der nach Satzung vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

b) Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Finanzierungsplan,
- Nachweis Gemeinnützigkeit,
- Satzung/Vertretungsnachweis,
- Erklärung zu Drittmitteln,
- Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn
- Datenschutzerklärung

b) Im Falle einer Förderung hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung durch einen Sach- und einen Finanzbericht nachzuweisen. Abweichend von der ANBest-P sind die Berichte spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Diese Abweichungen müssen klar gekennzeichnet sein.

c) Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden.

7. Sonstige Förderbestimmungen

7.1 Nachträgliche Änderungen der wesentlichen Inhalte (Ziele, Zeitplan, Umfang, Maßnahmen) des Projektes oder seiner Finanzierung sind der zuständigen Stelle unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

7.2 Bei Publikationen im Rahmen des geförderten Projekts oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist ein Hinweis auf das fördernde Senatsressort, wie im Zuwendungsbescheid definiert, anzubringen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das bremische Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) §1 Absatz 1 in Verbindung mit §§48-49a Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für



Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Datenschutz

Die Daten des Zuwendungsempfängers und des Projektes (z. B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendung Dritter usw.) werden aus haushaltsrechtlichen Gründen (Überprüfung durch den Rechnungshof) fünf Jahre gespeichert und können für verschiedene Zwecke, zum Beispiel Veröffentlichung im Internet, verwendet werden.

Der Erhebung personenbezogener Daten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind sowie die entsprechenden Inhalte der Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO stimmt der Zuwendungsempfänger zu.

Zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben können Daten der Zuwendung nach § 2 Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht werden. Zuwendungsdaten können aufgrund § 11 Absatz 4 Ziffer 5 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes – BremIFG – im Transparenzportal veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Vorlagen des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des **Datums** außer Kraft..

Bremen, Monat Jahr

Der Senator für Kinder und Bildung

Der Senator für
Kinder und Bildung



Freie
Hansestadt
Bremen